

PLANZEICHEN:

Gem. Hundheim

BEBAUUNGSPLAN GEMEINDE HUNDHEIM GEM.BANGERT. II

M = 1:500.



- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- FREILEITUNG 20 KV

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 i.M. mit § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der 2. DVQ zum Bundesbaugesetz vom 27. 6. 1961
 Tauberhirschenheim, den 13. Juni 1967
 Landratsamt - Bauamt -



HUNDHEIM IM NOVEMBER 1966

FÜR DIE GEMEINDE:

DER ARCHITEKT:

Christoph Schlüter
 Trautwein & Partner
 6780 Wertheim/Main
 Drosselweg 4 - Telefon 6428

Maßstab 1:500
 Bleibende Grenzen
 wegfällende "
 neu

Teil - Bebauungsplan

Gemeinde Hundheim

Gewann Bangert.

Bebauungsvorschrift

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 i. V. mit § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der 2. DVO zum Bundesbaugesetz vom 27. 6. 1961

Tauberbischofsheim, den 13. Juni 1967

Landratsamt - Bauamt -

I.

Zweckbestimmung des Baugebietes.

- 1.) Das Baugebiet ist ein reines Wohngebiet. In diesem Gebiet dürfen - mit Ausnahme von Garagen - nur Wohngebäude erstellt werden, welche reinen Wohnzwecken dienen.

II.

Bauweise und zulässige Bebauung.

- 1.) In dem Baugebiet ist - als Ortserweiterungsgebiet - die offene Bauweise vorgeschrieben.
- 2.) a. Wohngebäude :
zweigeschossig mit einer Dachneigung von 30 °.
b. Garagen :
eingeschossig, Flachdach.
- 3.) Für Grenz- und Fensterabstände der Wohngebäude ist § 7 - 11 LBO vom 6.4.1964 massgebend.
- 4.) Die Sicherheitsabstände der Gebäude von Starkstromleitungen des Badenwerkes sind genau einzuhalten.
seitl. mind. 5.00 m
senkr. mind. 3.00 m

III.

Zulässige Überbauung der Grundstücke.

- 1.) Für die Überbauung der Grundstücke gilt der im Bebauungsplan eingetragene Wert. GRZ o.3 GFZ o.6.

IV.

Gestaltung der Bauten.

- 1.) Die Gebäude müssen in ihrer Grundrissform ein betontes Rechteck bilden.
- 2.) Die Sockelhöhe ist den bestehenden Gebäuden anzupassen.

- 3.) Die Dächer der Wohngebäude sind als Satteldächer mit 30 ° Dachneigung auszubilden.
Dacheindeckung mit engob. Ziegeln.
Die Dächer der Garagen sind flachgeneigt auszubilden,
Dacheindeckung Wellasbestzementplatten braun.
- 4.) Dachaufbauten und Gaupen sind nicht zugelassen.
- 5.) An- und Vorbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn diese in einem angemessenen Grössenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch gut einfügen.

V.

Garagen .

- 1.) Es können Einzel- und Doppelgaragen erstellt werden.
- 2.) Im Bedarfsfall kann die der Grenze abgewandte Garage als Nebengebäude verwendet werden.
Bei dem Grundstück Lgb.Nr. 612 ist eine Doppelgarage vorgesehen und ein Nebengebäude hinter dem Wohnhaus.
- 3.) Dacheindeckung siehe IV Abs. 3.

VI.

Äusseres der Gebäude.

- 1.) Die Fassadenflächen der Gebäude sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung des Gebäudes zu verputzen und zu verkleiden.
- 2.) Die Farben der Fassaden sind hell zu wählen. Aufdringliche Farben sind zu vermeiden.

VII.

Einfriedigungen, Stützmauern u. Böschungen.

- 1.) Bei Auffüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück darf die Gestalt des natürlichen Geländes nicht beeinträchtigt werden.
Bei Anlagen von Stützmauern und Böschungen muss auf die Nachbargrundstücke Rücksicht genommen werden.
- 2.) Die Einfriedigungen sind einheitlich zu gestalten:
Sockel nicht über 50 cm Höhe aus Beton oder Waschbeton.
Pfeiler nicht über 1.00 m. Zaun als Scherengitterzaun (Holz) imprägniert.
- 3.) Die Vorgärten sind als Rasenflächen bzw. Ziergärten anzulegen und zu unterhalten.

Hundheim, den 1. Juni 1967 1966

..... *Bürgermeister*
Der Bürgermeister

25. Nov. 1966
Wertheim, den 1966

Christoph Schlaich
freier Architekt
Der Architekt Main